

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

32. Jahrgang

Nauen, den 2. Juli 2025

Nummer 4





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

- Flächennutzungsplanänderung “Südliche Erweiterung GE Ost”:
Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite 3
- Bebauungsplan “Rechenzentrum” der Stadt Nauen
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten
Seite 4
- Bekanntmachung “Schwanebeck 1205”, OT Schwanebeck
Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten
Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das
Wahlverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin
oder zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Nauen
Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Nauen zur Bürgermeisterwahl am
14. September 2025
hier: 1. Sitzung des Wahlausschusses
Seite 10

B – NICHTAMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

- RegioEnergie Nauen
Seite 11



A — Amtlicher Teil

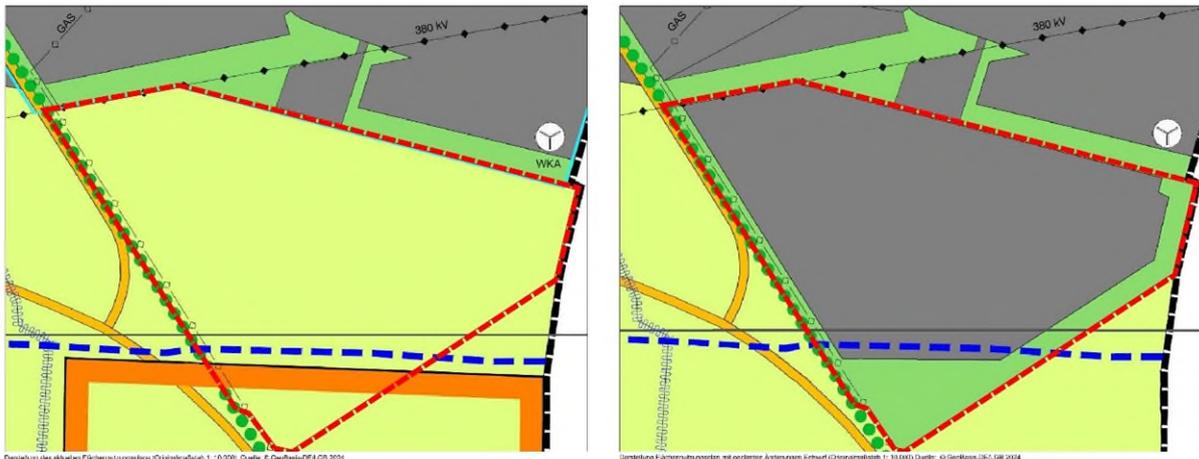
Flächennutzungsplan-Änderung „Südliche Erweiterung GE Ost“: Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 09.04.2025 den Beschluss Nr. 085/2025 über die abschließende Abwägung und die Feststellung des FNP Änderungsverfahrens „Südliche Erweiterung GE Ost“ gefasst.

Die FNP-Änderung „Südliche Erweiterung GE Ost“ wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 16.05.2025 der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Mit Schreiben vom 06.06.2025 hat die höhere Verwaltungsbehörde unter dem Az. 63.3-01144-25 die FNP-Änderung „Südliche Erweiterung GE Ost“ ohne Maßgaben genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplans „Südliche Erweiterung GE Ost“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.



Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplans „Südliche Erweiterung GE Ost“ der Stadt Nauen mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, FB Bau (60), Dachgeschoss Zimmer 30, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerhalb dieser Sprechzeiten ist die Einsichtnahme nur nach telefonischer Absprache unter der Rufnummer 03321 / 408261, Herr Zeidler, möglich.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme der Flächennutzungsplanänderung im Internet auf der Homepage der Stadt Nauen unter dem Pfad <https://www.nauen.de/stadtentwicklung-bauen/planen-und-bauen/flaechennutzungsplan/> sowie auf dem Landesportal unter <https://diplan.brandenburg.de> bzw. <https://bb.beteiligung.diplanung.de> möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Unterlagen zur rechtswirksamen FNP-Änderung „Südliche Erweiterung GE Ost“ benannten Rechtsvorschriften, deren Kenntnis zur Anwendung der zeichnerischen und textlichen Darstellungen erforderlich ist, in der Stadt Nauen zur Einsichtnahme bereitliegen.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen geltend



A — Amtlicher Teil

gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Nauen geltend gemacht wird (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

gez. Manuel Meger
Bürgermeister

Bebauungsplan „Rechenzentrum“ der Stadt Nauen: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 25.02.2025 den Bebauungsplan „Rechenzentrum“ als Satzung (mit Datum vom 06.12.2024) beschlossen und die Begründung gebilligt.

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans „Südliche Erweiterung GE Ost“ der Stadt Nauen wurde am 06.06.2025 erteilt.

Der Bebauungsplan „Rechenzentrum“ tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.





A — Amtlicher Teil

Jedermann kann die Satzung der Stadt Nauen über den Bebauungsplan „Rechenzentrum“ mit der Begründung mit dem Umweltbericht, die dazugehörigen Gutachten sowie der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Dachgeschoss Zimmer 30, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321 / 408241, Herr Zeidler) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, werden an gleicher Stelle in der Stadtverwaltung zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten.

Die bekanntgemachte Satzung kann zudem im Internet auf der Homepage der Stadt Nauen unter dem Pfad <https://www.nauen.de/stadtentwicklung-bauen/planen-und-bauen/flaechennutzungsplan/> sowie auf dem Landesportal unter <https://diplan.brandenburg.de> bzw. <https://bb.beteiligung.diplanung.de> eingesehen werden.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Nauen geltend gemacht wird (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

gez. Manuel Meger
Bürgermeister

Bebauungsplan „Schwanebeck 1205“, OT Schwanebeck: Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 16.01.2025 den Bebauungsplan „Schwanebeck 1205“, OT Schwanebeck als Satzung (mit Datum vom 12.12.2024) beschlossen und die Begründung gebilligt.

Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.05.2025 mit dem Az.: 63.3-01006-25 wurde ohne Maßgaben erteilt.
Die Satzung (mit Datum vom 12.12.2024) betrifft den Geltungsbereich in der Gemarkung Schwanebeck, Flur 39, Flurstück 1205 (neu 1209 und 1210).

Mit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



A — Amtlicher Teil

Jedermann kann die Satzung der Stadt Nauen über den Bebauungsplan „Schwanebeck 1205“ mit der Begründung mit dem Umweltbericht, die dazugehörigen Gutachten sowie der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 37, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,

Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321 / 408240, Frau Schmohl) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Der rechtswirksame Bebauungsplan „Schwanebeck 1205“, OT Schwanebeck, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB auch auf der Homepage der Stadt unter Planen & Bauen/Bebauungspläne Nauen eingestellt.

Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, werden an gleicher Stelle in der Stadtverwaltung zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten.

Die bekanntgemachte Satzung kann zudem im Internet auf der Homepage der Stadt Nauen unter dem Pfad <https://www.nauen.de/stadtentwicklung-bauen/planen-und-bauen/flaechennutzungsplan/> sowie auf dem Landesportal unter <https://diplan.brandenburg.de> bzw. <https://bb.beteiligung.diplanung.de> eingesehen werden.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Nauen geltend gemacht wird (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

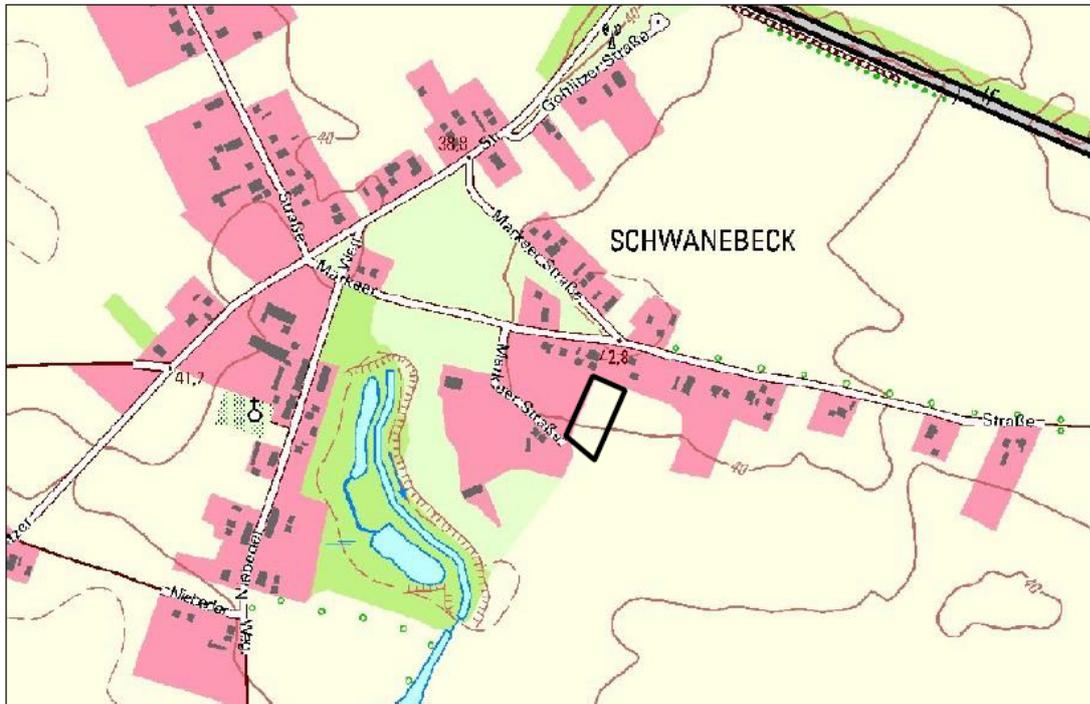
gez. Manuel Meger
Bürgermeister

Skizze der Lage des Geltungsbereichs (siehe nächstes Blatt):



„Schwanebeck FS 1205“

(Hinweis: nach Teilung aktuell Flurstücke 1209 und 1210“)



Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Nauen

Die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Nauen findet am Sonntag, 14. September 2025, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. Eine mögliche Stichwahl ist für Sonntag, 28. September 2025, von 8.00 bis 18.00 Uhr terminiert.

1. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters wird in der Zeit vom **25. August bis zum 29. August 2025** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) in der Stadtverwaltung Nauen, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros an nachfolgenden Tagen und Uhrzeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zur Einsicht bereitgehalten:

Dienstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Außerhalb der offiziellen Sprechzeit ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis im Rathaus, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 24 wie folgt möglich:

Montag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Ort der Einsichtnahme ist im Bürgerbüro barrierefrei.



Jede wahlberechtigte Person hat das Recht nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Für eine etwa notwendig werdende Stichwahl zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters wird das Wählerverzeichnis der Hauptwahl fortgeschrieben.

2. Einspruchsgelegenheit

Wer das Wählerverzeichnis zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **25.08.2025 bis spätestens am 29.08.2025 bis 12.00 Uhr** (20. bis 16. Tag vor der Wahl), bei der Stadtverwaltung im Rathaus -Wahlbehörde-, Rathausplatz 1, Zimmer 24, 14641 Nauen, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.

3. Eintragung in das Wählerverzeichnis

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. August 2025** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Es gilt also: Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Auf Antrag werden für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters in das Wählerverzeichnis eingetragen:

- a. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Die wahlberechtigte Person hat in ihrem Antrag nach dem Muster der Anlage 1a BbgKWahlV für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.
- b. Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben, sich im Wahlgebiet für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters sonst gewöhnlich aufhält. Die wahlberechtigte Person hat in ihrem Antrag nach dem Muster der Anlage 1b BbgKWahlV der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters gewöhnlich aufhält.
- c. Bei der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt.
- d. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 15. Tage (29.08.2025) vor der Wahl bei der Wahlbehörde der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

4. Wahlschein

Wer einen Wahlschein für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des Wahlgebiets Nauen oder durch Briefwahl wählen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters erhält auf Antrag

5.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a. wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (bis zum 29. August 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (bis zum 29. August 2025, 12 Uhr) versäumt hat,



- b. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entstanden ist,
- c. wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 12. September 2025, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (14. September 2025), gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.4. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (14. September 2025), stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Einer wahlberechtigten Person, die für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters einen Wahlschein nach § 23 BbgKWahlV erhalten hat, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls von Amts wegen einen Wahlschein. Ergibt sich aus dem Antrag für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält die wahlberechtigte Person mit dem Wahlschein (weiß)

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Für die Stimmabgabe bei der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren weißen Stimmzettel.
- b) Sie legt den weißen Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem weißen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen weißen Wahlschein in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- e) Sie übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Diese Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nauen, den 2. Juli 2025

gez. Andrea Bublitz
Wahlleiterin Stadt Nauen



**Öffentliche Bekanntmachung
der Wahlleiterin der Stadt Nauen
zur Bürgermeisterwahl am 14. September 2025
hier: 1. Sitzung des Wahlausschusses**

Gemäß § 16 und §37 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1, 38 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich hiermit bekannt, dass die

1. Sitzung des Wahlausschusses für das Wahlgebiet der Stadt Nauen zur am 14. September 2025 anstehenden Bürgermeisterwahl am

**Donnerstag, 10. Juli 2025, um 17.00 Uhr
im Rathaussitzungssaal, Rathausplatz 1, 14641 Nauen,**

stattfindet.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Prüfung der Wahlvorschläge
4. Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge

Anmerkung: Die Sitzungen des Wahlausschusses sind grundsätzlich öffentlich, jede Person hat Zutritt.

Nauen, den 2. Juli 2025

gez. Andrea Bublitz
Wahlleiterin der Stadt Nauen



B — Nichtamtlicher Teil



Grüner Strom aus Ihrer Region. Und das zum fairen Preis:

Unser TOP Angebot

Arbeitspreis **31,23** ct/kWh

Grundpreis **16,99** €/Monat

Regionaler Ökostrom

24 Monate Erstvertragslaufzeit

Eingeschränkte Preisgarantie bis 31.12.2026

Unser Tarifklassiker

Arbeitspreis **32,02** ct/kWh

Grundpreis **16,99** €/Monat

Regionaler Ökostrom

12 Monate Erstvertragslaufzeit

Eingeschränkte Preisgarantie bis 31.12.2025

Jetzt hier informieren und regionalen Ökostromtarif berechnen!

www.regionaler-strommarkt.de/nauen

RegioEnergie Nauen
03321 408 - 293
regioenergie@nauen.de
regionaler-strommarkt.de/nauen



*Angegebene Preise sind Bruttopreise. Preisangebot nur für unbestimmte Zeit gültig. Alle aktuellen Preisinformationen finden Sie online. „RegioEnergie Nauen“ ist ein Kooperationsprodukt zwischen der Stadt Nauen, der E.DIS AG und der Bayernwerk Regio Energie GmbH.



B — Nichtamtlicher Teil

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT NAUEN

Das „AMTSBLATT für die STADT NAUEN“ erscheint in der Regel nach Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen. Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Nauen veröffentlicht sowie im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 2 zum Mitnehmen ausgelegt.

Ihre Anforderung für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Nauen
Büro der Stadtverordnetenversammlung/Wahleiterin
Frau Andrea Bublitz, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Herausgeber für den amtlichen Teil:

Stadt Nauen, Der Bürgermeister
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,

Herausgeber für den nichtamtlichen Teil und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH Werftstraße 2,
10557 Berlin
Telefon: 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste der Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

ACHTUNG!

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Montag, 28. Juli 2025

Redaktionsschluss ist am:

Dienstag, 8. Juli 2025

In eigener Sache!

Veröffentlichungen im Amtsblatt

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken. Nach Möglichkeit schicken Sie Ihre Beiträge (incl. Fotos) bitte per E-Mail, wenn nicht möglich, maschinengeschrieben (handschriftliche Beiträge werden nicht veröffentlicht!).

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarze Tonerstreifen die Kopie verunstalten) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

Frau Andrea Bublitz, Stadtverwaltung Nauen, Zimmer 23,
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,
Tel. (03321) 408-206,
Fax (03321) 408-7206,
E-Mail: andrea.bublitz@nauen.de



Internetadresse der Stadt Nauen: <http://www.nauen.de>